

# VERTRAG ÜBER WARTUNG UND INSPEKTION

Zwischen \_\_\_\_\_

und

\_\_\_\_\_  
Jüttner & Straub GmbH  
Böttgerstraße 5  
96050 Bamberg

für das Objekt \_\_\_\_\_

wird folgender Wartungsvertrag geschlossen:

## § 1

Dachflächen sind in besonderem Maße der Witterung sowie Umweltbelastungen ausgesetzt. Hieraus folgt, daß die Gebrauchstauglichkeit von Dachabdichtungen nicht unbegrenzt ist. Um nachteilige Folgen in technischer und gesetzlicher Hinsicht ( § 836 BGB ) positiv zu beeinflussen, ist eine Wartung zu empfehlen.

## § 2

Gegenstand der Wartung ist die Dachabdichtung des o. g. Gebäudes  
an folgenden Bauteilen: \_\_\_\_\_

## § 3

Für Dachbegrünungen werden gesonderte Regelungen getroffen; für bewegliche Teile sowie elektronische Anlagen, wie Rauch- und Wärmeabzugsanlagen usw., sowie Sicherungseinrichtungen wie Anschlagpunkte gilt ebenfalls eine gesonderte Regelung.

Folgende Dachflächen werden gewartet:

Größe: \_\_\_\_\_ Herstellungsjahr: \_\_\_\_\_

## § 4

In jedem Kalenderjahr werden die Dachflächen

einmal  zweimal

besichtigt. Der Auftragnehmer führt nach Abstimmung mit dem Auftraggeber diese Besichtigung durch. Dabei wird die Dachabdichtung durch In Augenscheinnahme auf ihren äußerlich ordnungsgemäßen Zustand hin überprüft. Der Auftraggeber erhält einen Flachdachzustandsbericht 10 Tage nach der Besichtigung.

## § 5

Für die jährliche Wartung wird eine Pauschale von \_\_\_\_\_ (zzgl. der zum Zeitpunkt der Ausführung gültigen Mehrwertsteuer) vereinbart. Nach der Inspektion wird die Pauschale in Rechnung gestellt. Fälligkeit tritt innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung ein. Die Pauschale erhöht sich pro Jahr um 3%.

## § 6

Ergibt die Inspektion die Notwendigkeit von Unterhalts- und Instandsetzungsarbeiten, so erhält der Bauherr einen entsprechenden Kostenvoranschlag unter Auflistung aller erforderlichen Arbeiten.

## § 7

Lehnt der Auftraggeber die als erforderlich vorgeschlagenen Instandsetzungsarbeiten ab, können hieraus dem Auftragnehmer gegenüber keinerlei Ansprüche hergeleitet werden.

## § 8

Der Vertrag läuft ein Jahr. Er verlängert sich nach Ablauf um jeweils ein weiteres Jahr, wenn nicht von einer Partei schriftlich 3 Monate zuvor gekündigt wird.

## § 9

Der Vertrag kann außerordentlich gekündigt werden, wenn eine der Parteien mit ihren Leistungen mehr als 6 Wochen in Verzug gerät.

## § 10

Voraussetzung ist ein bauseitig gewährleisteter Zugang zu allen erforderlichen Bauteilen. Eventuelle Gerüste, Hubbühnen, Leitertreppengänge müssen bauseits gestellt werden.

Ort/Datum \_\_\_\_\_ Ort/Datum \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Bauherrn/Auftraggebers

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Auftragnehmers